

Vertrag zwischen den Gemeinden Seegräben und Mönchaltorf über die Abnahme und Reinigung von Abwasser.

---

Die Gemeinde Seegräben betreibt unterhalb Aathal eine mechanisch-biologische Abwasseranlage. An diese Anlage sollen zukünftig auch die Abwasser des Ortschafts Heusberg der politischen Gemeinde Mönchaltorf angeschlossen werden. Die Zuleitung dieser Abwasser in die gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage Mönchaltorf wäre unwirtschaftlich.

Für die Uebernahme dieser Abwasser schliessen die Gemeinden Seegräben und Mönchaltorf den nachfolgenden Vertrag ab:

1. Kläranlage

1.1 Anschlussrecht

Die Gemeinde Seegräben räumt der Gemeinde Mönchaltorf das Recht ein, das im Gebiet Heusberg anfallende Abwasser der Kläranlage Seegräben zuzuleiten.

1.2 Zuleitungsberechtigte Abwassermenge

Die Entwässerung von Heusberg hat ausschliesslich im Trennsystem zu erfolgen. Der Kläranlage dürfen nur Abwasser bis max. 1,2 l/s (entsprechend 60 BW) zugeführt werden.

1.3 Einkauf in die Kläranlage

Für die Mitbenützung der Kläranlage bezahlt die Gemeinde Mönchaltorf einen Kostenbeitrag an die der Gemeinde Seegräben verbleibenden Nettobaukosten entsprechend der zugeführten Schmutzwassermenge. Die Nettobaukosten der Anlage ergeben sich wie folgt:

Baukosten	Fr. 1'014'921.45
Staats- und Bundesbeitrag	" 769'276.00
Nettobaukosten	Fr. 245'645.45

Bei einer Ausbaugrösse von 20 l/s Schmutzwasser (2000 E + EG) und einer zuleitungsberechtigten Abwassermenge von 1,2 l/s ergibt sich eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 14'738.75. Auf diesen Betrag ist ein Kapitalzins von 5,7 % ab Inbetriebnahme der Anlage (1.1.1972) bis Anschluss der Abwasserleitungen zu entrichten.

1.4 Erhöhung der Abbauleistung und grössere Reparaturen

Sind an der bestehenden Anlage bauliche oder technische Massnahmen zur Erhöhung der Abbauleistung oder grössere Reparaturen notwendig, die nicht durch die Klärgebühren gedeckt sind und die einen separaten Kredit erfordern, hat sich die Gemeinde Mönchaltorf entsprechend der zuleitungsberechtigten Abwassermenge an den Kosten zu beteiligen.

Vor Beschlussfassung über Arbeiten gem. Abs. 1 ist der Gemeinderat Mönchaltorf, unter Angabe der veranschlagten Kosten, zu unterrichten. Ueber diese Arbeiten ist eine separate Abrechnung zu erstellen. Nach Abnahme der Rechnung durch das zuständige Organ der Gemeinde Seegräben wird der Gemeinde Mönchaltorf anteilmässig Rechnung gestellt. Bundes- und Staatsbeiträge sind von den Gemeinden gesondert einzufordern.

### 1.5 Kläranlage-Erweiterung

Bei einer allfällig notwendigen Erweiterung der Anlage schliessen die beiden Gemeinden über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Mönchaltorf an den Bau- und Betriebskosten der erweiterten Anlage einen Zusatzvertrag ab.

## 2. Pumpstation Sack

### 2.1 Benützungsrecht

Die Gemeinde Mönchaltorf hat das Recht, bis zu 1,2 l/s Schmutzwasser der Pumpstation Sack zuzuführen.

### 2.2 Einkauf

Für die Mitbenützung der Pumpstation bezahlt die Gemeinde Mönchaltorf einen einmaligen Kostenbeitrag im Verhältnis der angeschlossenen Einwohnergleichwerte, wobei folgende Zahlen zugrunde gelegt werden:

Mönchaltorf	60 BW
Seegräben	391 BW

Somit ergibt sich für die Gemeinde Mönchaltorf bei Nettobaukosten von Fr. 28'606.30 ein Kostenbeitrag von Fr. 4'389.70 zuzüglich ein Kapitalzins von 5,7 % ab Inbetriebnahme der Pumpstation (1.1.1972) bis zum Anschluss.

### 2.3 Kosten

An Kosten von grösseren Reparaturen oder Erneuerungen, die nicht durch Klärgebühren gedeckt sind und für welche eine besondere Rechnung geführt wird, beteiligt sich die Gemeinde Mönchaltorf entsprechend den BW. Der Gemeinderat Mönchaltorf ist hierüber vorgängig zu orientieren.

### 2.4 Erweiterung der Pumpstation

Muss die Kapazität der Pumpstation vergrössert werden, schliessen die beiden Gemeinden über die Kostenbeteiligung einen neuen Vertrag ab.

## 3. Gemeinsame Kanäle

### 3.1 Anschlussrecht

Der Gemeinde Mönchaltorf wird das Recht eingeräumt, in den Endschacht

G der Schmutzwasserleitung, Durchmesser 20 cm, der Gemeinde Seegräben bis zu 1,2 l/s Abwasser einzuleiten. Ueber die restliche Kapazität der Leitung verfügt ausschliesslich die Gemeinde Seegräben zusammen mit der Stadt Zürich.

### 3.2 Anschlussleitung Heusberg

Die Erstellung und der Unterhalt der Anschlussleitung Heusberg bis zum Schacht J der Schmutzwasserleitung Ø 15 cm der Stadt Zürich ist Sache der Gemeinde Mönchaltorf. Vor dem Anschluss ist die Bewilligung der Stadt Zürich einzuholen.

### 3.3 Einkauf in die Gemeindekanalisation im Sack, Seegräben

Eine einmalige Einkaufssumme ist zu entrichten für die Schmutzwasserleitung, Durchmesser 20 cm, vom Endschacht G bis zum Schmutzwasserpumpwerk Sack. Die Netlobaukosten dieser Leitung ergeben sich wie folgt:

Gesamtkosten	Fr. 79'267.20
Staatsbeitrag	" 21'493.30
Netlobaukosten	Fr. 57'773.90

Aufgrund der Abwassermenge übernahm die Gemeinde Seegräben hievon einen Kostenanteil von Fr. 34'522.65 und die Stadt Zürich einen solchen von Fr. 23'251.25.

Unter Berücksichtigung der von Heusberg neu einzuleitenden Abwassermenge von 1,2 l/s reduziert sich der Kostenanteil der Gemeinde Seegräben auf Fr. 29'165.85, derjenige der Stadt Zürich auf Fr. 19'565.70. Die Gemeinde Mönchaltorf bezahlt somit als Einkaufssumme der Gemeinde Seegräben Fr. 5'356.80 und der Stadt Zürich Fr. 3'685.60. Auf diese Beträge ist ein Kapitalzins von 5,7 % zu entrichten, beginnend bei der Inbetriebnahme der Leitung (1.1.1972).

### 3.4 Erneuerung der Leitungen

Bei einer späteren Erneuerung beteiligt sich die Gemeinde Mönchaltorf anteilmässig an den Kosten.

### 3.5 Einkauf in das Leitungsnetz vom Pumpwerk bis zur ARA

Für den Einkauf in das Leitungsnetz vom Pumpwerk Sack bis zur ARA bezahlt die Gemeinde Mönchaltorf einen einmaligen Beitrag von Fr. 2000.--.

## 4. Anschlussbedingungen

### 4.1 Anschluss bestehender und neu zu erstellender Gebäude

Grundlage für die Anschlüsse sind die Kanalisationsverordnung der Gemeinde Mönchaltorf sowie die eidg. Verordnung über die Abwasser-einleitung.

Die Zuleitung von Abwasser von bestehenden oder neu zu erstellenden Gebäuden darf erst nach erfolgter Plangenehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinde Seegräben erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt durch den Gemeinderat Mönchaltorf.

#### 4.2 Kosten

Allfällige Kosten für Expertisen und Verwaltungsumtriebe werden der Gemeinde Mönchaltorf verrechnet.

### 5. Gebühren

#### 5.1 Anschlussgebühren

Die Erhebung der Anschlussgebühren ist Sache der Gemeinde Mönchaltorf.

#### 5.2 Klärgebühren

Für die an die ARA Seegräben angeschlossenen Liegenschaften vom Gebiet Heusberg sind der Gemeinde Seegräben jährliche Klärgebühren gemäss der jeweils gültigen Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Seegräben zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung Mönchaltorf.

### 6. Allgemeine Bestimmungen

#### 6.1 Vertragsgrundlage

Integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind der Situationsplan 1 : 1000 sowie der Kostenverleger des Ing. Büros Schulthess & Dolder AG, Wetzikon, über die Verteilung der Kanalkosten vom 6.1.1978.

#### 6.2 Entwässerungsprojekt Heusberg

Das Projekt für die Entwässerung des Gebietes Heusberg mit Anschluss an das Kanalnetz der Gemeinde Seegräben bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Seegräben. Mit der Ausführung darf erst nach erfolgter Zustimmung begonnen werden.

Baubeginn und Beginn der Abwassereinleitung sind dem Gemeinderat Seegräben mitzuteilen.

#### 6.3 Eigentum und Unterhalt der Anlage

Sämtliche von der Gemeinde Mönchaltorf auf dem Gebiet der Gemeinde Seegräben benützten Anlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Seegräben, die auch für deren einwandfreies Funktionieren verantwortlich ist. Die Kosten für den Unterhalt und die Reparaturen gehen zu Lasten der Gemeinde Seegräben.

#### 6.4 Meldepflicht und Kontrollrecht

Die Gemeinde Mönchaltorf verpflichtet sich, neu anzuschliessende

Gebäude, insbesondere gewerbliche Betriebe, unaufgefordert der Gemeinde Seegräben zu melden. Die Gemeinde Seegräben hat jederzeit das Recht, die Abwasseranlagen im Gebiet Heusberg zu kontrollieren und Messungen über die anfallende Schmutzwassermenge zulasten der Gemeinde Mönchaltorf zu verlangen.

6.5 Fälligkeit der Zahlungen

Die an die Gemeinde Seegräben und an die Stadt Zürich gemäss Art. 1.3, 2.2, 3.3 und 3.5 dieses Vertrages zu leistenden Zahlungen werden spätestens 3 Monate nach Anschluss der Abwasserleitung fällig.

6.6 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der beiden Vertragsgemeinden jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Kündigung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren erfolgen. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, weitgehend hinfällig wurde.

6.7 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die auf diesen Vertrag zurückzuführen sind, sind, soweit das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist Hinwil. Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine, unter Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

6.8 Rechtskraft

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Vertragsgemeinden in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeinde  
Mönchaltorf am **11. Mai 1979**

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:

Der Schreiber:

Diesem Vertrag wurde durch  
die Gemeindeversammlung  
vom \_\_\_\_\_ zugestimmt.

Genehmigt durch die Gemeinde  
Seegräben am **30. Apr. 1979**

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:

Der Schreiber:

Diesem Vertrag wurde durch  
die Gemeindeversammlung  
vom \_\_\_\_\_ zugestimmt.